

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Hage vom



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 17.12.2019

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Hage
Hauptstraße 81
26524 Hage

Telefon: 04931-1899-0
Fax: 04931-1899-69
Homepage: www.sg-hage.de
E-Mail: Rathaus@sg-hage.de

Gemeindekennziffer:
034525403000 Samtgemeinde Hage
034525403003 Berumbur
034525403008 Hage, Flecken
034525403009 Hagermarsch
034525403010 Halbmond
034525403016 Lütetsburg

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Samtgemeinde Hage liegt im Landkreis Aurich in Niedersachsen. Die Einwohnerzahl beläuft sich auf ca. 11.300 Einwohner und verteilt sich auf etwa 68 km². Zur Samtgemeinde Hage gehören die Mitgliedsgemeinden Hage, Berumbur, Hagermarsch Halbmond und Lütetsburg. Auf Grundlage der Lärmkarten ist ersichtlich, dass die B 72, die durch die Gemeinde Lütetsburg führt, die Hauptlärmquelle ist. Des Weiteren wird die Gemeinde Halbmond vom Isophonenband der lärmkartierten B 72 berührt, ohne dass Menschen im Sinne der EU-ULR betroffen wären. Die B 72 verläuft am westlichen Rand der Gemeindegrenze, jedoch außerhalb des Gemeindegebietes.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende Grenzwerte sind in der beiliegenden Tabelle dargelegt. (Siehe Anlage)

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen/Haupteisenbahnstrecken belasteten Menschen in den Gemeinden, auf die nächste Hunderterstelle gerundet. (Stand 17.07.2024)

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet....	
... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	0
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	0
... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	0
... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:	0

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche (km²) und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in den Gemeinden. (Stand 17.07.2024)

LDEN [dB(A)]	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen (km ²)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
>55	2,6	0	0	0
>65	0,4	0	0	0
>75	0,1	0	0	0

Link auf Kartenserver des Landes Niedersachsen:

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Das Samtgemeindegebiet wird vom Isophonenband der lärmkartierten B 72 berührt, ohne dass Menschen im Sinne der EU-ULR betroffen wären.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Es gibt keine Lärmprobleme, denen mit Maßnahmen im Sinne der EU-ULR begegnet werden müsste.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Entlang des Grundstückes Landstraße 4 in Lütetsburg wurde bereits im Zuge des Baus der B 72 ein Wall mit einer Lärmschutzwand zum Schutz der Anwohner errichtet.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Aus den Daten ergibt sich, dass keine Wohnungen hohen Lärmbelastigungen ausgesetzt sind. Aufgrund dessen sind keine konkreten Maßnahmen geplant.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Lärmkartierung wurden lediglich Daten von Hauptverkehrsstraßen erhoben. Zu Gemeindestraßen sowie Kreisstraßen wurden im Zuge der Lärmkartierung keine Daten erfasst. Somit können keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, welche anderen Gebiete mit einer überdurchschnittlichen Lärmbelastigung belastet sind. Aufgrund der fehlenden Datengrundlage und der ohnehin ländlich geprägten Samtgemeinde Hage wird auf die Ausweisung ruhiger Gebiete sowie geplante Maßnahmen verzichtet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Zur langfristigen Strategie von Lärmproblemen gehört primär die Vermeidung von PKW-Fahrten. Durch die Sanierung und den Ausbau von Fuß- und Radwegen und die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) wird dieses Ziel gefördert.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Betroffene Personen sind nicht vorhanden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von:

18.10.2024

Bis:

18.11.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Öffentliche Planentwurfsauslage

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

6 Evaluierung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)